

**Anfrage mit Vorrang zur schriftlichen Beantwortung P-001442/2026
an die Kommission**

Artikel 144 der Geschäftsordnung

**Anna Stürgh (Renew), Christophe Grudler (Renew), Martin Hojsík (Renew),
Elisabetta Gualmini (Renew), Andreas Glück (Renew), Helmut Brandstätter (Renew)**

Betrifft: Ökodesign-Anforderungen an für den Stromnetzausbau unentbehrliche
Hochspannungsschaltanlagen

Hochspannungsschaltanlagen sind in Stromnetzen unentbehrlich, da über diese Anlagen erneuerbare Energie in Stromnetze integriert und die Ausbreitung von Netzausfällen auf das Gesamtnetz verhindert werden kann. Gemäß Artikel 13 Absatz 13 der F-Gas-Verordnung¹ dürfen fluoridierte Gase mit einem Treibhauspotenzial (GWP) > 1 in derlei Anlagen verwendet werden, wenn auf der Grundlage der Ökodesign-Anforderungen festgestellt wurde, dass die resultierenden CO₂-Emissionen über den gesamten Lebenszyklus niedriger wären als bei Alternativen.

Die Kommission hat jedoch erklärt, sie werde die Entwicklungen ohne genaues Enddatum überwachen, bevor sie solche Anforderungen vorschlage. Diese Rechtsunsicherheit läuft den Netzausbaenzielen zuwider. Mit Unterstützung aus dem LIFE-Programm der EU haben Hersteller aus der EU in SF₆-freie gasisolierte Schaltanlagen mit einem GWP-Wert, der 99 % unter dem von SF₆ liegt, investiert, sind aber vom Markt ausgeschlossen, weil Lebenszykluskriterien fehlen. Da noch keine andere Höchstspannungstechnologie für den großflächigen Einsatz ausgereift ist, greifen die Versorgungsunternehmen erneut auf SF₆-Technologien zurück oder verschieben Investitionen in die Stromnetze.

Im Juni 2025 beantragten 14 Mitgliedstaaten unter Berufung auf neue Leitlinien der Internationalen Elektrotechnischen Kommission förmlich Ökodesign-Anforderungen. Da für die Beschaffung eine Vorlaufzeit von 26 Monaten anzusetzen ist und die Führungsrolle der EU im Bereich Netztechnologie auf dem Spiel steht, ist dringend Klarheit erforderlich.

1. Bis wann gedenkt die Kommission, Ökodesign-Anforderungen für Hochspannungsschaltanlagen gemäß Artikel 13 Absatz 13 der genannten Verordnung vorzuschlagen?
2. Wie lässt sich die Verschiebung einer rechtlichen Regelung auf unbestimmte Zeit damit vereinbaren, dass der Netzausbau dringend erforderlich ist und die Kommission zur Durchführung einer Lebenszyklusanalyse verpflichtet ist?
3. Durch welche Maßnahmen wird verhindert, dass die Netzbetreiber infolge der Rechtsunsicherheit weiter Ausrüstung mit höheren Lebenszyklusemissionen beschaffen?

Eingang: 9.4.2026

¹ Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluoridierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (ABl. L, 2024/573, 20.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/573/oj>).